



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
- Referat VIIB3 -

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Nur per E-Mail:

████████████████████@bmwi.bund.de
buero-VIIB3@bmwi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-██████████
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 07.03.2019
GESCHÄFTSZ. 24-509/005#0005

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister**
HIER Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. Februar 2019
BEZUG Ihre E-Mail vom 13. Februar 2019, Ihr Az.: VIIB3 – 72205/009-01

Sehr geehrte ██████████,

haben Sie vielen Dank für die Zuleitung des Referentenentwurfs für eine Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister nebst zugehörigem Datensatz (im Folgenden: Bewacherregisterdatensatz), zu dem nachfolgend Stellung genommen wird.

Allgemein

Die Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regeln, wer im Sinne der DSGVO datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist. In der BewachRV wird von dieser Möglichkeit bislang nur punktuell Gebrauch gemacht, obwohl die Ermächtigungsgrundlage des § 11b Abs. 9 GewO weitergehende Regelungen zuließe. Es dürfte sich empfehlen, die Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Registerbehörde und den weiteren am Portal beteiligten Stellen generell zu regeln (vgl. etwa § 8 AZR-



Gesetz oder § 8 Nationales-Waffenregister-Gesetz), um das Risiko einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO) mit unklaren Verantwortungsbereichen zu vermeiden. In der Praxis kann es sonst zu Problemen kommen, etwa wenn eine Wachperson von der Registerbehörde die Berichtigung eines Registereintrags verlangt, den eine andere am Bewacherregister beteiligte Stelle vorgenommen hat.

§ 3 BewachRV

Die Registrierung für die Nutzung des Bewacherregisters über die Portalanwendung der Registerbehörde sollte so ausgestaltet sein, dass eine verlässliche Identifizierung der anmeldenden Stellen gegeben ist.

§ 6 BewachRV

Die Regelung in § 6 Abs. 2 BewachRV ist nicht verständlich. Ausweislich der Begründung soll durch die Abs. 2 und 3 geregelt werden, dass für die Erfüllung von Auskunfts- und Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Registerbehörde zuständig ist. Wie bereits unter „Allgemein“ beschrieben, kann eine mitgliedstaatliche Regelung, wer Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, unter den dort genannten Voraussetzungen getroffen werden. Sofern keine allgemeine Regelung der Verantwortlichkeit erfolgt, könnte diese einzelfallbezogen für die hier zu regelnde Konstellation in etwa so aussehen:

„(2) Bei Datenmeldungen des Gewerbetreibenden zu Wachpersonen oder den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen über das Register ist die Registerbehörde Verantwortliche für die Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 32 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

§ 8 BewachRV (Automatisiertes Abrufverfahren)

a) In § 8 Abs. 2 Satz 3 BewachRV ist richtigerweise bestimmt, dass Gewerbetreibende neben ihren eigenen Daten nur die von ihnen gemeldeten Daten ihrer Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen abrufen können. Hier bitte ich sicherzustellen, dass die Gewerbetreibenden nicht feststellen oder gar einsehen können, ob und ggf. bei welchen anderen Unternehmen die von ihnen angemeldeten Personen sonst noch beschäftigt sind bzw. waren.



b) Das vorgesehene Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen einschließlich der getroffenen Maßnahmen ist sinnvoll. Soweit in diesem Verzeichnis auch personenbezogenen Daten von nicht mehr zugelassenen Stellen enthalten sein sollten (dürfte insbesondere die Gewerbetreibenden betreffen), sollten diese nach einer angemessenen Frist (die der Löschfrist nach § 14 Abs. 3 BewachRV entsprechen könnte) aus dem Verzeichnis gelöscht werden.

§ 11 BewachRV (Gruppenauskunft)

a) Eine Gruppenauskunft ist eine Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (vgl. § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz, § 12 AZR-Gesetz, § 12 Nationales-Waffenregister-Gesetz). Da von einer Gruppenauskunft viele Personen betroffen sind, besteht die Gefahr, dass auch Daten von Personen verarbeitet werden, hinsichtlich derer die Verarbeitung nicht erforderlich ist. Um dieses Risiko abzumildern, sollten die Rechtsgrundlage für die Gruppenauskunft in der BewachRV näher spezifiziert werden (Was sind die Voraussetzungen einer Gruppenauskunft? Gelten hier auch die Abrufvoraussetzungen des § 10 BewachRV? Welche personenbezogenen Daten dürfen aufgrund der Gruppenauskunft verarbeitet werden?). Ferner sollten nach dem Vorbild von § 12 AZR-Gesetz bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz vorgegeben werden. Zu denken ist hier insbesondere an eine Pflicht zur Begründung des Auskunftersuchens durch die ersuchende Stelle (in deren Akten) verbunden mit einem Verbot, die Daten aus der Gruppenauskunft zu anderen Zwecken zu verwenden sowie eine Löschpflicht für nicht oder nicht mehr benötigte Daten.

b) Ich sehe keine Erforderlichkeit, weshalb eine Widerspruchsbehörde für die Bearbeitung eines bewachungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens Gruppenauskünfte einholen müsste. Widerspruchsverfahren betreffen immer nur ein konkretes Verwaltungsverfahren in Bezug auf konkrete Personen. Die Möglichkeit zur Beantragung von Gruppenauskünften nach § 11 BewachRV sollte deshalb auf zugelassene Behörden nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachRV beschränkt sein.

§ 14 BewachRV (Protokollierungspflicht)

a) Eine Protokollierung ist derzeit nur für Abrufe aus dem Register vorgesehen. Nachdem das Register einen bidirektionalen Datenaustausch ermöglicht, sollte auch die andere Richtung der Datenübermittlung protokolliert werden, wenn also eine Stelle personenbezogene Daten im Register erfasst, bearbeitet oder löscht. Eine solche Regelung enthält etwa § 9 AZR-Gesetz, nach der allgemein Aufzeichnungen zu den



übermittelten Daten, also nicht nur den abgerufenen, vorgenommen werden. Die nach Art. 32 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen es ermöglichen, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Durch technische oder menschliche Fehler kann es dazu kommen, dass die Integrität der im Register gespeicherten Daten beeinträchtigt wird. In solchen Fällen sollten Möglichkeiten bestehen, anhand der Protokolle nachvollziehen zu können, zu welchen unbeabsichtigten Änderungen es an den Daten gekommen ist und es sollte die Möglichkeit bestehen, den richtigen Zustand wiederherzustellen. Andererseits sollten personenbezogene Daten in Protokollen und sonstigen Datensicherungen auch nicht länger als erforderlich gespeichert sein. Die in § 14 Abs. 3 BewachRV vorgesehene Löschfrist für die Protokolldaten halte ich für angemessen.

b) Die aus Sicht des Datenschutzes sensiblen Gruppensuchen (§ 11 BewachRV) sollten in einer Art und Weise protokolliert werden, dass bei Datenschutzkontrollen eine gezielte Filterung nur nach Gruppensuchen möglich ist. Es wird deshalb ange-regt, § 14 Abs. 1 BewachRV um eine weitere Nummer zu ergänzen: „Angabe, ob es sich um eine Gruppenauskunft handelt“.

Bewacherregisterdatensatz

Versionierung

Nach meinem Verständnis sind die Wohnorte der letzten fünf Jahre des Gewerbe-treibenden (§ 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g GewO) sowie der Wachpersonen (§ 11b Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f GewO) die einzigen Angaben im Bewacherregister, die versio-niert gespeichert werden. In allen anderen Fällen werden die personenbezogenen Daten, wenn sich Änderungen ergeben haben, überschrieben. In dem aktuellen Be-wacherregisterdatensatz kann ich jedoch nicht erkennen, wie diese Versionierung umgesetzt ist und wie sichergestellt wird, dass die versionierten Daten nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden.

Datenblatt 10006 (NaturlichePerson – geburtsdatum –)

Soweit das Geburtsjahr nicht oder nur teilweise bekannt ist, muss sichergestellt sein, dass für die nicht bekannten Stellen keine „0“ vergeben wird, sondern ein anderes Zeichen, das erkennbar kein Bestandteil einer regulären Jahresangabe ist. Ist bspw. bei einer Wachperson das exakte Geburtsjahr nicht bekannt, ob diese 1991 oder 1992 geboren ist, darf nicht 1990 eingetragen werden. Nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO



SEITE 5 VON 5

sind unter Berücksichtigung der Risiken technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze – hier die Richtigkeit der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO) – wirksam umzusetzen. Negative Registereinträge können für die Betroffenen weitreichende Folgen haben, weshalb sichergestellt sein muss, dass die Daten richtig sind und es nicht aufgrund mehrdeutiger Jahresangaben zu Personenverwechslungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

